



HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 4/2014

Düsseldorf, den 31. Januar 2014

Seite 2 Ordnung der Heinrich-Heine-Research-Academies (HeRA) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29. Januar 2014

**Ordnung der *Heinrich-Heine-Research Academies* (HeRA)
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 29.01.2014**

§1 Ziel und Zweck

(1) HeRA ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung getragen von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Medizinischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß § 29 Abs. 1 des HG NRW und in Verbindung mit der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(2) HeRA unterstützt die Graduiertenakademien der beteiligten Fakultäten (fakultäre Graduiertenakademien) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie ist Netzwerkplattform der fakultären Graduiertenakademien und derer strukturierter Promotionsprogramme und fördert die Qualität und Attraktivität der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der HHU. HeRA versteht sich als Serviceeinrichtung, die Synergien schaffen will und in der der gesamte wissenschaftliche Nachwuchs der Universität gemeinschaftlich nach außen vertreten wird.

(3) Unberührt von dieser Ordnung gelten die Geschäftsordnungen der fakultären Graduiertenakademien uneingeschränkt fort. Die Graduiertenakademien bleiben voneinander organisatorisch und wirtschaftlich unabhängig, verpflichten sich aber zur nachhaltigen Kooperation, zur Schaffung von Synergien und gemeinsamen Qualitätsstandards im Rahmen ihrer jeweiligen Angebote in HeRA.

§2 Gründung

(1) HeRA wird auf Vorschlag der jeweiligen Vorstände der fakultären Graduiertenakademien, nach Beschluss der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten und mit Zustimmung des Rektorates gegründet.

(2) Die Aufnahme von weiteren fakultären Graduiertenakademien kann nur mit Zustimmung der Vorstände der bereits beteiligten fakultären Graduiertenakademien, und auf Beschluss der jeweiligen Fakultätsräte der bereits beteiligten Fakultäten und des Rektorates erfolgen.

§3 Vorstand und Sprecher

(1) HeRA wird durch ihren Vorstand geleitet.

(2) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern (Anzahl Personen mit Stimmrecht) zusammen:

- der Prorektorin/dem Prorektor für Forschung und Innovation als Verbindungsperson zum Rektorat mit Vetorecht (1),
- den Sprecherinnen bzw. Sprechern der beteiligten fakultären Graduiertenakademien (3),

- den geschäftsführenden Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der beteiligten fakultären Graduiertenakademien (3),
- den Dekaninnen bzw. Dekanen der beteiligten Fakultäten (3),
- pro fakultärer Graduiertenakademie eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierenden, gewählt aus den Promovierendenvertretungen der fakultären Graduiertenakademien (3)
- und der Gleichstellungsbeauftragten mit beratender Stimme.

(3) Die/der Sprecher/in der HeRA und sein/e Stellvertreter/in werden aus der Mitte der dem Vorstand angehörenden Professorinnen und Professoren von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl der Sprecherin bzw. des Sprechers und/oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters ist auf Antrag eines stimmberechtigten Vorstandsmitgliedes mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder möglich.

(4) Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und erhält, ebenfalls jährlich i.d.R. mündlich durch den Lenkungsausschuss, Bericht über die Arbeit von HeRA. Auf Grund dieser Berichte kann der Vorstand Empfehlungen aussprechen oder weitergehende Entscheidungen treffen.

(5) Der Vorstand kann zur Wahrung seiner Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Hierzu können auch entsprechende Expertinnen und Experten einbezogen werden. Sofern diese Stimmrecht erhalten muss die Mehrheit der Stimmen bei den beteiligten Vorstandsmitgliedern liegen.

§4 Lenkungsausschuß

(1) Der Lenkungsausschuss setzt sich aus dem Sprecher und seinem/er StellvertreterIn und den geschäftsführenden Koordinatoren/Koordinatorinnen der fakultären Graduiertenakademien zusammen.

(2) Der Sprecher leitet den Lenkungsausschuss.

(3) Der Lenkungsausschuss vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes, organisiert die HeRA Aufgabengebiete und unterbreitet dem Vorstand hierzu Entwicklungsvorschläge. Der Lenkungsausschuss führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und leitet die HeRA Geschäftsstelle.

(4) Der Sprecher nimmt in Abstimmung mit den anderen Mitgliedern des Lenkungsausschusses repräsentative Aufgaben für HeRA nach innen und außen wahr.

(5) Der Lenkungsausschuß hat gegenüber dem Rektorat und den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten eine jährliche Berichtspflicht.

(6) Der Lenkungsausschuss trifft im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe.

§5 Geschäftsverteilungsplan

(1) Ein Geschäfts- und Organisationsplan regelt die Zuständigkeiten, die Arbeitsabläufe und das detaillierte Zusammenarbeiten der beteiligten fakultären Graduiertenakademien im Rahmen von HeRA.

(2) Der Geschäfts- und Organisationsplan wird vom Lenkungsausschuss erarbeitet und vom Vorstand beschlossen.

§6 Mitglieder

(1) Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in HeRA ergeben sich aus den Geschäftsordnungen der beteiligten fakultären Graduiertenakademien, welche die Mitgliedschaften in den jeweiligen Fakultät regeln.

(2) Promovierende werden über die jeweilige fakultäre Graduiertenakademie in der sie promovieren Mitglied in HeRA.

(3) Promotionsbetreuende und postdoktoraler wissenschaftlicher Nachwuchs können ebenfalls über die fakultären Graduiertenakademien Mitglied in HeRA werden.

(4) Graduiertenkollegs können i.d.R. über die jeweiligen fakultären Graduiertenakademien institutionelles Mitglied von HeRA werden. Sofern dies nicht vorgesehen ist bzw. ein interdisziplinäres Graduiertenkolleg Mitglied werden möchte, kann eine direkte Mitgliedschaft in HeRA erfolgen.

§7 Finanzierung

HeRA verfügt über einen jährlichen Etat, der im Wirtschaftsplan der Universität verankert ist. Er darf ausschließlich für Maßnahmen und verbindende Ziele von HeRA genutzt werden.

§8 Qualitätssicherung

Die beteiligten fakultären Graduiertenakademien verpflichten sich zur Entwicklung eines gemeinsamen Rahmens und Leitlinien für Qualitätsstandards in der jeweiligen Graduiertenausbildung.

§9 Evaluation

(1) Die Arbeit von HeRA wird in dreijährigen Abständen, erstmals drei Jahre nach ihrer Gründung von einem externen, interdisziplinären Gutachterausschuss evaluiert.

(2) Bewertungskriterien sind:

- a) die Qualität des gemeinsamen Qualifizierungsangebotes
- b) die Bedeutung für die Profilbildung der Universität
- c) die Zusammenarbeit und die Effizienz von Strukturen der HeRA

(3) Der Evaluationsbericht wird dem Vorstand vorgelegt, der ihn nach entsprechender Stellungnahme an die Fakultätsräte und das Rektorat weiterleitet.

§ 10 Änderung, Beendigung und Auflösung

(1) Änderungen dieser Ordnung müssen analog §2 Abs. 1 vorgenommen werden.

(2) Die beteiligten fakultären Graduiertenakademien haben das Recht, auf Vorschlag ihrer jeweiligen Vorstände und nach Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates ihre Beteiligung an HeRA zum Ende des darauffolgenden Semesters zu kündigen.

(2) HeRA als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung getragen von den beteiligten Fakultäten wird vom Rektorat auf Vorschlag der beteiligten Fakultäten aufgelöst, wenn Zweck und Zielsetzung der Einrichtung nicht mehr gegeben sind.

Die Ordnung tritt nach Zustimmung der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten und des Rektorates in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 07.05.2013, der Medizinischen Fakultät vom 18.04.2013 und der Philosophischen Fakultät vom 09.04.2013.

Düsseldorf, den 29.01.2014

Rektor der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Prof. Dr. Dr. H. Michael Piper